

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2014/1211-20	
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 27.10.2014 Referent: Felix Bertram	
Vollzug der Verwaltungshaushalte der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen - Sperrungen und Mittelfreigaben des laufenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Ausgabenhauptgruppen 5 und 6)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2014	Finanzsenat	Empfehlung
10.12.2014	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Haushaltsberatungen 2015 über die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Um einen reibungslosen Vollzug der Haushaltspläne der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen – **Verwaltungshaushalte** – für das Haushaltsjahr 2015 zu gewährleisten und gegen Ausgabenmehrungen und Einnahmenminderungen bei den Erträgen gesichert zu sein, **werden bis auf weiteres** von den Ansätzen

für den laufenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand

der Ausgabenhauptgruppen **5 und 6** des Verwaltungshaushaltes der von der Stadt verwalteten Stiftungen

20 v. H. des Voranschlages

gesperrt, soweit nicht Zahlungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

2. Die Sperre nach Nummer 1 gilt grundsätzlich **nicht** für
 - a) **die Gruppierungsziffern**
 - aa) 6420 Versicherungen
 - bb) 6610 und 6611 Mitgliedsbeiträge
 - cc) 6720 Verwaltungskostenbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände

b) **die Ansätze der Haushaltsstellen**

- aa) 93160.51000 Grabunterhalt
- bb) 93150.54010 Ständige Lasten für unbebaute Grundstücke
- cc) 93150.64000 Steuern, Gebühren und Beiträge
- dd) 93260.51000 Grabunterhalt und Gottesdienste
- ee) 93250.51900 Kultivierung und Unterhalt von unbebauten Grundstücken
- ff) 93250.54010 Ständige Lasten für unbebaute Grundstücke
- gg) 93860.51000 Grabunterhalt
- hh) 94360.54510 Grabunterhalt
- ii) 94660.51000 Grabunterhalt und Gottesdienste

3. Die Sperre nach Ziffer 1 gilt nicht für die Ansätze der Haushaltsstellen, für die schon eine gesonderte beschlussmäßige Mittelfreigabe ausgesprochen wurde.
4. Für die „einmaligen Ausgaben“ ergeht ein gesonderter Beschluss.
5. Wenn sich die Einnahmen im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend den Haushaltsansätzen entwickeln und die laufenden Ausgaben nicht steigen, kann das Finanzreferat bestimmte Einzelansätze freigeben.

Verteiler:

- a) **Amt 20/206** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- b) **Amt 23/234** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- c) **Amt 26** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- d) **Sozialstiftung Bamberg** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- e) **Amt 20/200** zur Haushaltsakte
- f) **Amt 20** - Beschlüsse -